

Visitation der letzteren auch die Visitation der mit ihr provisorisch vereinten Filialgemeinde in der durch die Visitationsordnung vorgeschriebenen Weise zu verbinden.

§ 6.

Ist in einer Pfarodie ein neuer Pfarrer oder Pfarrvikar eingetreten, oder ist die Verwaltung einer Pfarodie provisorisch einem benachbarten Geistlichen übertragen worden, so muß bis zur Vornahme der nächsten Visitation in dieser Pfarodie ein angemessener Zeitraum liegen, innerhalb dessen der betreffende Geistliche die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen über die Verhältnisse in der Gemeinde sammeln kann und über seine Wirksamkeit und sein Verhalten in Amt und Gemeinde ein sicheres Urtheil sich bilden läßt.

§ 7.

Die Generalvisitationen umfassen ebensowohl die Visitation der Superintendentur-Pfarreien, als die Visitation der Amtsführung der Superintendenten und des Gesamtzustandes der Diözese.

§ 8.

Dieselben werden von den Mitgliedern des Kirchenrathes auf Unsere besondere Anordnung abgehalten. Der ständige Ausschuß der Landessynode hat das Recht, durch das eine oder andere seiner Glieder den Generalvisitationen der einzelnen Diözesen beizuwohnen.

§ 9.

Die Zuteilung der einzelnen Visitationsbezirke an die Mitglieder des Kirchenrathes erfolgt auf Antrag des letzteren nach Unserer Anordnung.

§ 10.

Die Generalvisitationen sind in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von sechs bis acht Jahren in sämmtlichen Diözesen des Landes vorzunehmen.

§ 11.

Die Reihenfolge, in welcher dieselben abgehalten werden sollen, bestimmt Unser Kirchenrath, die Tage der Visitation der Visitator.